

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Besoldungsordnung vom 1. Oktober 1927

[urn:nbn:de:bsz:31-299424](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299424)

2. Wohnungsgeld (Zuschuß)

3. Zt. werden 120 v. H. in folgender Höhe bezahlt:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402
Ortsklasse A	2160	1728	1368	1008	732	534	348
„ B	1800	1440	1080	792	606	444	288
„ C	1368	1080	864	648	474	348	216
„ D	1008	792	648	474	348	258	156

3. Kinderzuschläge bis zum 21. Lebensjahr = 240 Mark

4. Vergütung für außerplanmäßige Beamte (Zivolanwärter)

Beamte der Bes.-Gr.	Vergütungsdiensjahr		
	im 1. und 2.	im 3. und 4.	im 5.
12 und 11	1250	1330	1400
10 und 9	1300	1400	1500
8 und 7 b	1650	1770	1880
7 a, 6 und 5	1950	2080	2220
4	2350	2500	2650
3 b	3800	4000	4250
3 a	3500	3700	3950
2	4800	4250	4500

Außerplanm. Lehrer, d. Bes., die nach dem 1. Okt. 1927 in Dienst getreten sind, steigen mit dem 6. Dienstjahr in die Anfangsgruppe von 4b, wo sie bis zur 1. planm. Verwendung verbleiben, diejenigen, die vor dem 1. Okt. 1927 im Dienst standen, rücken im Grundgehalt auf.

Ruhegehälte.

1. Für Normalpensionäre nach Vollendung des 10. Dienstjahres 35 %, steigend bis zum vollendeten 25. Dienstjahr jährlich um 2, dann um 1 % bis zum Höchstfuß von 80 % (aus Grundgehalt und Ortszuschlag nach D.-Kl. B).

2. Wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vor dem 10. Dienstjahr kann ein widerrufliches Ruhegehalt gewährt werden (Planmäßige bis zu 35 %, Außerplanmäßige bis zu 40 % der letzten Bezüge).

Berechnung: Prozentsätze aus Grundgehalt und Ortszuschlag; Zulagen in voller Höhe.

3. Für Beamte im einstweiligen Ruhestand: Bei 25 Dienstjahren 80 %, bei weniger Kürzung fürs Jahr um 2 % bis zum Mindestfuß von 50 %. (Bei unverschuldeter Dienstbeschädigung 100 %—66 % der letzten Bezüge.)

4. Für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1927 in den endgültigen Ruhestand getreten: Berechnung nach der Besoldungsordnung von 1920.

a) Für Altpensionäre (vor 1. April 1920 pensioniert) nach der Endstufe ihrer Eingangsgruppe (Oberlehrer der Städteordnungsstädte nach Gr. 9, Oberlehrer und erste Lehrer auf dem Lande nach 8, Klassenlehrer nach 7 von 1920).

b) Für Zwangspensionäre (pensioniert zwischen dem 2. Mai 1919 und 31. März 1920 wegen Erreichung des 65. Lebensjahres) wenn mindestens 25 planmäßige Dienstjahre, davon voraussichtlich 10 in letzter Stellung) alle nach Gruppe 9 von 1920.

5. Zuschläge: 8 %, wenn neues Ruhegehalt weniger beträgt als das vom 31. März 1920, sonst 4 % (Frauzuschlag zugerechnet).

6. Frauenzuschläge bleiben für die Altpensionäre, Kinderzuschläge für alle in voller Höhe bestehen.

7. Sterbegeld: Hinterbliebene aktiver Beamter volles Gehalt, zuruhegefehter Beamter volle Ruhestandsbezüge für drei Monate.

8. Witwengeld: 60 % des Gehalts, den der Beamte am Todestage im dauernden Ruhestand bezogen hat oder hätte.

9. Waisengeld: Halbwaise $\frac{1}{3}$, Vollwaise $\frac{1}{2}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen.

10. Erhöhung: bei Todesfall infolge Dienstbeschädigung Erhöhung des Witwen- und Waisengeldes bis zu 80 % des letzten Einkommens.